

Auszug aus Gemeindetagsinfo Nr. 11/2016

Im Redaktionsstatut **muss** auch festgelegt werden, in welchem Zeitraum vor Wahlen ein **Äußerungsrecht der Fraktionen ausgeschlossen ist** (sog. **Karenzzeit**).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg ist es den Staatsorganen im Hinblick auf das Demokratieprinzip und das Recht der Parteien auf Chancengleichheit von Verfassungen wegen versagt, sich in amtlicher Funktion bei Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen oder zu bekämpfen, insbesondere durch Werbung die Entscheidung des Wählers zu beeinflussen (vgl. LT-Drucksache 15/4813). Diese Grundsätze zur Neutralitätspflicht von Staatsorganen gelten auch für die Städte und Gemeinden, für ihre Organe und auch insbesondere in Bezug auf kommunale Wahlen. **Fraktionen des Gemeinderats unterliegen als Teil des Hauptorgans einer Gemeinde auch diesen strengen Neutralitätsverpflichtungen.** Da Meinungsäußerungen, insbesondere politische Meinungsäußerungen, typischerweise Gegensätze und unterschiedliche Auffassungen deutlich hervorheben, ist die Gefahr einer unzulässigen Wahlbeeinflussung durch eine entsprechende Veröffentlichung im gemeindlichen Amtsblatt nicht von der Hand zu weisen. Zumal nach der herrschenden Rechtsprechung eine unzulässige Wahlbeeinflussung auch dann vorliegt, wenn die Wahlbeeinflussung zwar nicht beabsichtigt war, der aufgeschlossene Durchschnittswähler aber eine – mehrdeutige - Aussage als Wahlempfehlung zugunsten einer bestimmten Partei oder eines bestimmten Bewerbers verstehen wird. Sehr schnell kann gerade bei Amtsblattveröffentlichungen beim Wähler der Eindruck entstehen, es handle sich um eine amtliche Äußerung.

Vor allem mit Blick auf die rechtmäßige Durchführung von Wahlen ist es daher sachgerecht, wenn Äußerungen der Fraktionen in Vorwahlzeiten nicht veröffentlicht werden dürfen. In dieser Phase kann es regelmäßig Streitig sein, ob es sich noch um sachlich neutrale Informationen oder um werbende Äußerungen handelt. **Je näher der Wahltag rückt, umso intensiver müsste der Bürgermeister oder der zuständige Amtsblattredakteur, um Nachteile für die Wahlen abzuwenden, jeden Fraktionsbeitrag auf seine Neutralität hin prüfen und bei Verletzung zurückweisen. Mit einer Karenzzeitregelung ist die Verwaltung dieser Verantwortung ein Stück weit enthoben.**

Einen allgemein vorgeschriebenen Zeitraum vor einer Wahl, ab dem zur Vermeidung einer Wahlbeeinflussung die strenge Neutralitätspflicht zu beachten ist, gibt es nicht. Im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung ist der Staatsgerichtshof von einem Zeitraum von fünf bis sechs Monaten vor einer Parlamentswahl ausgegangen. Der Gesetzgeber hat in § 20 Abs. 3 GemO einen Zeitraum von sechs Monaten vor dem Wahltag als Obergrenze festgelegt. Diese Obergrenze würde vor allem in Jahren mit mehreren Wahlen, die Äußerungsmöglichkeiten sehr einschränken. **Das Innenministerium hält eine Karenzzeit von drei Monaten (gerade) noch für vertretbar.** Verschiedene Städte und Gemeinden haben allerdings auch schon kürzere Fristen festgelegt. Teilweise wird in der Praxis bei der Festlegung der Karenzzeit noch zwischen Parlamentswahlen und kommunalen Wahlen unterschieden.